

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Richtiger Abdruck des Kayserl. Privilegii de non appellando d. d. Wien, den 28. Octobr. 1651. nach den Originalien, mit Verbesserung aller Fehler in den bisherigen Abdrücken. d. d. Schwerin, den 30. May 1755. Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit Männiglichen zu Wissen: Als Wir wahrgenommen, daß das Unserm Hause verliehene Kayserliche Privilegium de non appellando in den bisherigen Abdrücken sehr fehlerhaft sey: Und Wir daher der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, diesem Mangel durch einen zuverlässigen ... Original ... abzuhelpen ...**

[Schwerin], 1755

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1830561650>

**Abstract:** Patent, das kaiserliche Privilegium de non appellando betreffend

Druck Freier  Zugang





Mkl  $\bar{\lambda}$

1490/1



Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1830561650/phys\\_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1830561650/phys_0001)

DFG



Mbl i 1490/1



Mecklenburgische  
Landesbibliothek  
Schwerin







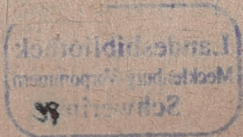
*Sammlung d. Meckl. Privilegien*  
*137. D.*  
Richtiger Abdruck des Kayserl. Privilegii de non appellando, d. d. Wien, den 28. Octobr. 1651. nach den Originalien, mit Verbesserung aller Fehler in den bisherigen Abdrücken.

d. d. Schwerin, den 30. May 1755.

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, (tot. tit.)

**F**ügen hiemit Männiglichem zu Wissen: Als Wir wahrgenommen, daß das Unserm Hause verliehene Kayserliche Privilegium de non appellando in den bisherigen Abdrücken sehr fehlerhaft sey: Und Wir daher der Nothwendigkeit zu seyn erachtet, diesem Mangel durch einen zuverlässigen, mit dem in Unserm Archiv vorhandenen Original ganz genau übereinstimmenden Abdruck, abzuheffen, folgendes denselben zu authenticiren und zu bestätigen: Daß demnach vorgedachtes Unserm Hause verliehene Privilegium de non appellando nach dem Original von Wort zu Wort folgender Maßen laute:

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Bohaimb, Dalmatien Croatien und Sclawonien re. re. König, Erzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten zu Train zu Luxemburg, zu Württemberg Ober- und Nider





... zu Schwaben, Marggraf des Heil. Rö-  
mischen Reichs, zu Burgaw zu Mahren, Ober- und Nider Lausniz  
Gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyrol zu Pfierdt zu Kyburg vnd zu  
Görz, Landtgraff in Elsas, Herr auf der Windischen Marck zu Port-  
tenaw vnd zu Salins.

Bekennen für Vns vnd Vnsere Nachkommen am Heil. Römi-  
schen Reiche öffentlich mit diesem Brieff vnd thuen thundt allermaßeniglich,  
daß Vns der Hochgeborne Adolph Friederich Herzog zu Meckelburg, Fürst  
zu Wenden, Schwerin vnd Rakeburg, auch Graf zu Schwerin, der  
Lande Rostock vnd Stargardt Herr, Vnsere lieber Oheim vnd Fürst,  
für sich vnd in Vormundtschaft, des auch Hochgebornen Gustaph Adol-  
phen Herzogen zu Meckelburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin vnd Ra-  
keburg, auch Grauen zu Schwerin, der Lande Rostock vnd Stargardt  
Herrn, Vnsers lieben Oheim vnd Fürstens, in glaubwürdigem Schein  
fürbringen vnd zu erkennen geben lassen, einen Confirmations- vnd Be-  
stättigungs Brieff (ober Ihr anerkerbt vnd von Weilandt Vnsrem geliebten  
Herrn Vettern und Vorfahren am Reich Kaiser Maximiliano dem An-  
dern, den Sechs und zwainzigsten Februarii Anno Fünffzehnhundert  
Neun vnd Sechzig Ihren Vettern vnd Vorfahren Weilandt Johans Al-  
brechten vnd Ulrichen Gebrüdern Herzogen zu Meckelburg, gegebenes Pri-  
vilegium de non appellando) welchen Vnsere vilgeehrter Herr Vatter vnd  
Vorfahr am Reich Kaiser Ferdinandt der Ander, gloriwürdigsten Ange-  
denckhens, als damahls Regierender Römischer Kaiser Ihren L. Edn. hievor  
unterm dato Wien den Neunten Julij des verwichenen Sechzehnhundert  
Ein vnd Zwainzigsten Jahrs aus bewegenden Ursachen gnädigst ertheilt,  
wie auch die darin begriffene Summa der Dreyhundert Gulden, dahin vnd  
solcher gestalt extendiert, erweitert, erstreckt vnd Ihre L. Edn. dahin be-  
freyet haben, daß in Sachen welche ober Sechshundert Gulden Rheinisch  
in Münz nit antreffen, von den Urtheilen, Erkandtnussen, Decreten, so  
derhalben an Ihrer L. Edn. Land oder Hoffgerichten des Fürstenthumbs  
Meckelburg vnd demselben einuerlebten Landen außgesprochen vnd eröffnet  
wer-

A64-20.071

Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schwerin

Mkl i  
1490/1



werden, niemandt wer der auch seye, weder an Unser noch Unserer Nach-  
kommen Kaiser oder Königl. Cammergericht im Heyl: Römischen Reich  
appellieren, supplicieren noch reducieren sollen noch mögen, in Rheine Wei-  
se 2c. welche Summam dan höchstgedacht Unser geliebter Herr Vatter vnd  
Vorfahr am Reich, Kaiser Ferdinandt der Ander am Dren vnd Zwain-  
zigsten Octobris des Sechzehnhundert Dren vnd Zwainzigsten Jahrs aus  
bewegenden Vhrsachen biß auf ein Tausend Gulden Rheinisch extendiert  
vnd erhöhet, ferners vnd mehrers Inhalts obgedachten ertheilten Kayl. Con-  
firmations- vnd Bestätigungs- auch erneuer- Extension- vnd erweiterungs  
Brieff: So gebe doch leider die tägliche Erfahrung mehr als zu vil zu er-  
kennen, daß vil zangeßichtige Persohnen vnd Partheyen, da Ihnen gleich  
ein rechtmessiges Urtheil an Ihr L. Ed. Cangelen oder allgemein Landt- vnd  
Hoffgerichte außgesprochen würde, sich doch an denselbigen nit wollen er-  
setzigen lassen, sondern thätten in Ihren unbefuegten Sachen zu gefährli-  
cher Verhinderung der heilsamen Justicien an Unserm Kayserl. Cammer-  
gericht Appellationes einwenden, dardurch die rechtliche Cognition suspen-  
diert, Ihren L. Ed. die Händt geschlossen vnd den obßigenden Theilen mit  
merklichen Schaden Ihr wohl erlangtes Recht verzogen vnd aufgehalten,  
hierdurch Sie von geringer Sachen wegen, in eufferstes Vnuermögen vnd  
Verderben gesetzt, auch Ihr Brtheil vnd zu Recht erhaltene Sachen, aus  
den Händen zu stellen vnd nider zu legen getrungen werden, Vnd Uns  
darauf vntertheniglich anlangen und bitten lassen, daß Wir Ihren L. Ed.  
vnd deroßelben Vnderthanen obbestimbt Unsern Confirmations- vnd Be-  
gnadigungs Brieff, auch die darin begriffene Summam der Tausend Gul-  
den Rheinisch, noch auf eine höhere und sichere Summa zu extendieren vnd  
zu erstrecken anedialich gerueheten; Daß haben Wir angesehen solche ob-  
genanter Unserer lieben Oheimben vnd Fürsten Herzog Adolph Friderichen  
vnd Gustaff Adolphen zu Meckelnburg Gueuettern demüetige ziemliche Bit-  
te, auch die sehr angenehme getrew nützliche vnd ersprießliche Dienst, so  
Ihrer L. Ed. Vorfahren vnd Sie theils selbst Unsern Vorfahren, Röm-  
schen Kaisern, Königen, dem Heyligen Reiche vnd Unserm löbl. Ers. Hauf  
Dester.



...wie auch Uns seither Unserer angetretenen Regierung bis dato  
in manigfaltige Weeg erzeigt vnd bewiesen haben, noch täglichen thuen vnd  
hinsüro wohl erweisen vnd thuen können, sollen vnd mögen, vnd sonderlich  
damit meniglich zu schleunigem Rechten geholffen vnd mit außzüglichen Ap-  
pellationen nit zu uerderben gestuhet werde, auch darumb mit wohlbedach-  
tem Mueß, guettem Rath vnd rechtem Wissen als jetzt Regierender Rö-  
mischer Kaiser denen gemelten Unsern lieben Oheimben vnd Fürsten diese  
besondere Gnadt gethan, vnd die in erwehntem Unsern freundlich vilgelieb-  
ten Herrn Vatters Kaisers Ferdinandt des Andern, gloriwürdigstens Auges-  
denckhens gegebenen Confirmations- vnd Begnadungs Brieffe, erlaubt vnd  
bewilligte Tausend Gulden Rheinisch in Münß, noch weiter als nemlich  
auf Fünffhundert Goldgulden ieden zu Zway Reichsgulden gerechnet, vnd  
also in einer Summa auf Zwey Tausendt Gulden Rheinisch von neuen  
gnediglich extendiert, erweittert vnd erstreckt, auch zugleich auf die Ihr Ihr  
E. Ed. durch den zu Münster vnd Osnabrugg auffgerichteten allgemeinen Frie-  
densschluß loco æquivalentis mit zugeeignete Fürstenthumber Schwerin vnd  
Ragaburg absonderlich vnd außdrucklich mit dirigiert vnd gerichtet, Thuen  
solches hiemit von Röm. Kayserl. Macht Volkhommenheit wissentlich in  
Krafft dieses Brieffs, Vnd mainen segn vnd wollen, daß nun hinsüro in  
ewige Zeit niemandt in was Würden, Standt oder Weßens der seye, von  
keinen Beye oder Endt Breißen, Erkhandtungen oder Decreten, so in Ihr  
rer E. Ed. vnd deren Nachkhommen Regierenden Herzogen zu Meckelburg  
Cankleyn, Land- vnd Hofgerichten desselben Herzogthumbs Meckelburg  
vnd dessen einuerleibten Landen, noch in deren Fürstenthumben Schwerin  
vnd Ragaburg außgesprochen vnd eröffnet wurden, in Sachen da die Clag  
vnd Hauptsache nit vber Ein Tausent Goldgulden oder Zway Tausendt Gul-  
den Rheinisch Hauptsomma, sondern dieselbige Summa oder darunter  
werth were, desgleichen auch in allen vnd jeden Sachen, in welchen die ge-  
meine Kayl. Rechten oder die Constitutiones, obseruanz vnd löbt: Gewon-  
heiten Ihr Ihr E. Eden Lande keine Appellation verstaten vnd zulassen in  
specie



specie in Schuldsachen, alda das debitum veranlassen oder sonst scheinbar liquidum vnd richtig, obgleich solche Schuldt weit ein mehrers als die angeregte privilegirte Summa der Tausend Goldgulden oder Zwey Tausend Gulden austrage, vnd dan in denen Iniurie Handlungen, in welchen der Berleumdungen, Fräuel, Schmach vnd Scheltwort halben Bürgerlich (sintemahlen in denienigen Iniurien welche criminales seindt, es ohne das sein richtige Maaß hatt, vnd von denselben vermög der Rechten nit appelliert werden than) ad aestimationem geklagt wurde, vnd die billiche aestimation die obbestimbt Tausend Goldgulden oder Zwaytausend Gulden Rheinisch nit vberreffe, so von Ihr E: Ed: Sanktlen oder dero Landt- vnd Hoffgericht an Unser oder Unserer Nachkommen am Reiche Kayl: oder Königl: Reichs-Hoffrath oder Cammergericht im Heil: Röm: Reiche, oder wohin daß sonsten immer seyn möchte, nit appelliern, reducirern oder sonst einige Klage, Prouocations- oder Verzugs-Mittel, wie die Nahmen haben, iezo oder khünfftig erdacht oder genant werden mögen, es sey gleich in Unsern Kayl: Rechten vnd des Reichsstatuten exprimiert oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerley Weiß noch Weege, sondern dieselbe Brtheile, Erkhandtungen vnd Decreta, in allen ihren Inhalt ganz khräftig, mächtig vnd gültig seyn, auch steet, fest vnd unuerbrüchlich bleiben volnstreckt vnd an Ihr E: Ed: vnd dero Nachkommen Regierenden Herzogen zu Meckelburg Sanktlen, Landt- Hof- vnd anderen Gerichten Ihr E: Ed: Lande Meckelburg vnd Fürstenthumber Schwerin vnd Rugeburg, woselbst die Brtheile, Mandata vnd Beschaide ergangen, ferner vollfahren vnd procediert werden sollen, wie sich gebührt, von allermennialichen vnuerhindert; Vnd ob darüber durch einen oder mehr von einiger Brtheil oder Bescheide die nit über Tausend Goldgulden oder Zway Tausend Gulden Rheinisch wie obstehet betreffe, oder in Sachen von welchen die gemeine Kayl: Rechte Ihr Ihr E: Ed: Lande Constitutiones, Observanz, vnd löbl: Gewonheiten keine Appellation verstatten vnd zulassen, in specie in Schuldsachen, da daß debitum bekanntlich oder sonst scheinbar, liquidum vnd



vnd richtig oder in denen obspecificirten Injuri Handlungen appelliert, suppliciert, reduciert vnd sonsten obbesagter massen geklagt, welchergehalts oder von wehme daß geschehe vnd dieselbe Appellation, reduction, supplication oder einige andere Verzug vnd prouocations Mittel ein oder mehr von Unserm oder Unserer Nachkommen am Heyl: Röm: Reich: Kayl: oder Königl: Hof: oder Cammergerichte aus Vnwissen: oder Vergessenheit angenommen würden, So sehen, ordnen vnd wollen Wir doch, daß solches diser Unserer weittern Begnadung, extension, Erstreckung vnd Freyheit, vnnachtheilig vnd vnabbrüchig, auch dieselbe Appellation, reduction, supplicierung oder beschriebener massen einig ander Verzug vnd prouocations Mittel vnnnd was darauff gehandelt, geschlossen oder sürgenommen würde, ganz khrastlos, vntauglich, vndüchtig seyn solle, Welches Wir auch alles vnd jedes von obberührter Unserer Kayl: Macht volkhommenheit vnd rechtem Wissen, ietzt alsdan vnd dan als ietzt vntauglich erkennen, erklären, aufheben, cassiren vnd vernichten, in der allerbesten beständigsten Formb, Maaß vnd Weise, als Wir daß thuen sollen vnd mögen, Es sollen auch obgemelte beide Vsere Oheimen vnd Fürsten Herzog Adolph Friederich vnd Gustaff Adolph zu Meckelburg, Genettere vnd Ihre Nachkommen Regierende Herzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu Schwerin vnd Rügenburg, sich obberührter Unserer Freyheit vnd Begnadung zu gebrauchen, solche Brtheil die also Tausent Goldgulden oder Zwan Tausent Gulden Rheinisch oder darunter wie oben lautiet, betreffen, zuuolziehen, vnd ferner wie sich nach rechtlicher Ordnung vnd löbl: wohlhergebrachten Landes Gebrauch, gebürt, zu handeln vnd zuuolzfuehren, völlige Macht vnd Gewalt haben, vnd sich die darwider ausgehende Inhibitions process nit iren zu lassen, auch dadurch wider Buß, Vsere Nachkommen am Reich, Röm: Kaiser vnd Könige oder Unser Kayl: und Königl: Reichs-Hoffrath vnd Cammer zu Speyr oder ander Unser Gericht Rheinesweegs mißhandelt haben vnd sonsten vnuerhindert allermeniglichs, Gestalt Wir dan obiges alles von denen Appellationen so wider die gemeine Rechte, Ihr Ihr  
L: R:



I: Ed: Landes Constitutionen, obseruanz vnd löbl: Gewohnheiten von Ihr  
Ihr L: L: Cankleuen an Dero Landts vnd Hoffgerichte sürgenommen wer-  
den, daß nemlich solche Appellationen pro malitiosis, friuolis et temerariis  
vnd also vor vnzulässig gehalten werden, vnd darwider Eeine inhibitiones  
gelten sollen, ebenfals vnd außdrücklich hiemit verstanden, auch vber daß  
dem Judici a quo, wie an sich recht vnd billig die Cognition, ob sothanen  
vnrechtmässigen Appellationen zu deferieren sen oder nit, hiemit reserviert  
vnd vorbehalten haben wollen, da auch gleich die Hauptsache vber Tausendt  
Goldgulden oder Zwan Tausendt Gulden Rheinisch werth were, so solle  
doch einem Jeden Appellanten zuuor vnd eher seiner Appellation deferiert  
würdt, aufgelegt werden den Aydt calumniae oder für Gesehrde zu schwe-  
ren, daß Er glaube ein rechtfertige Sach zu haben vnd nicht appelliere in  
Gemüeth vnd Meinung die Sache durch sein Appellation aufzuhalten, sein  
Wiederpart an seiner Gerechtigkeit zuuerhindern oder zuuerlengern, oder ei-  
nigen Weeges vmbzutreiben vnd aufzumatten, sondern in Hoffnung vnd  
Zuversicht besser Recht zu erlangen, als die in erster Instanz gesprochene  
Brtheil mit sich bringen thetten, vnd dan auch, vber daß solcher Appellant  
schuldig seyn soll gnuessame Caution vnd Versicherung entweder durch vn-  
sadelhafftige Bürgen oder gerichtliche Einsetz- vnd deponierung einer zulang-  
lichen gnuessamen Summa pahren Geldts oder wie Ihr Ihr L: Ed: Ge-  
richte den beschriebenen Rechten vnd Landesgewonheiten nach die Caution  
für gnuessamb erkennen können vnd mögen zu thuen, wan Er der Appella-  
tion fällig vnd verlustigt würde, dem Appellaten sein aufgewendete expensen,  
Vnkosten vnnnd verursachete Schäden zu refundieren, Ehe vnd beuor nun  
vorbeschriebener maßen solches alles geschehen soll der gethanen Appellation  
(wofern anderit dieselbe Sache den Rechten Ihr Ihr L: Ed: Landes Con-  
stitutionen, obseruanz vnd löbl: Gewonheiten vnd diesem Privilegio nach  
zu appellieren zulässig) nicht deferiert vnd verhenget werden, Zum Faß  
auch innerhalb zehen Tagen nit appelliert vnd innerhalb dreißig Tagen (a  
die lata sententia alles anzurechnen) daß Juramentum Appellationis vnd  
Lai



Leistung der Caution obbeschriebener massen der Appellant würcklich nit  
praktiert hette, Er auch daß Er solches zu thuen willig seinem Gegentheil zu  
sehen vnd zu hören, nicht verkündigt hette, noch durch den Richter a quo  
daran verhindert worden were, so soll die Appellatio deserta vnd die Br-  
theil voriger Instantz zu Erächten erwachsen seyn, nicht anders, dan ob die  
Sache ober Tausendt Goldgulden oder Zway Tausendt Gulden Rheinisch  
sich nit belauffen hette, vnd von anfangs alsoforth inappellabilis gewesen  
were, Jedoch Uns und dem Heyl. Reich, an Unsern vnd sonst meniglich  
an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuergriffen vnd vnshädlich.

Vnd gebietten darauf allen vnd ieden Churfürsten, Fürsten, Geist-  
vnd Weltlichen Prälaten, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten,  
Landvögten, Hauptleuthen, Bisthumben, Vögten, Pflegern, Berwesern,  
Ambtleuthen, Landtrichtern, Schuldtheissen, Burgermeistern, Richtern,  
Räthen, Burgern, Gemainden vnd sonst allen andern Unsern vnd des  
Heyl. Römischen Reichs Vnderthanen vnd getrewen, in was Würden  
Standt oder Weesens die seindt, Ernstlich vnd bestiglich mit diesem Brieff  
vnd wollen, daß Sie obgenanten Herzo Adolph Friderichen Sr. Ed.  
Pfleghohn Herzog Gustaff Adolph Gueettere zu Meckelburg vnd Ihren E.  
Ed. Regierende Nachkommen Herzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu  
Schwerin vndt Rakeburg bey dieser Unserer Ihnen aus wohl affectionir-  
ten Gnaden ertheilten Kayl: Freyheit abermahligen extension, Erweiter-  
vnd Erhöhung geruehiglich verbleiben lassen vnd hierwider nit thuen noch  
daß jemandts andern zu thuen gestatten, in Rhein Weiß noch Weege als  
lieb einem Jeden sene, Unser vnd des Reichs schwere Bgnadt vnd Straff,  
vnd darzu ein Pden nemlich Ein hundert Marckh löttiges Goldts zuuer-  
meiden, die ein Jeder, so oft Er hierwider thette Unns halb in Unnsen  
vnd des Reichs Cammer, vnd den andern halben Theil mehrgemeldten  
Unnsen lieben Oheimben vnd Fürsten oder Ihren Nachkommen Regie-  
renden Herzogen zu Meckelburg vnd Fürsten zu Schwerin vndt Rake-  
burg



burg vnnachleßlichen zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkundt dieses Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden

Insiegel.

Der geben ist in Unserer Statt Wien den Acht vnnnd Zwainzigsten Tag des Monaths Octobris, Nach Christi Unfers lieben Herrn vndt einigen Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Sechzehnhundert Ein vnnnd Fünffzigsten. Unserer Reiche des Römischen im Fünffzehnden, des Hungarischen im Sechs vnnnd Zwainzigsten, vnnndt des Bohaimbischen im Vier vnnnd Zwainzigsten Jahren.

Ferdinand.

VL

Ferdinand Graf Rhurg.

Ad Mandatum Sac: Car: Maiestatis  
proprium.

Wilhelm Schröder.

(L.S.)

Befehlen demnach Unsern gesammten Justitz-Collegiis, Advocatis, Procuratoribus, Notariis und sonst jedermänniglich, daß sie mehrerwähntes Privilegium de non appellando nicht anders, als es hier abgedruckt worden, anführen lassen und anführen, weniger sich in ihren Handlungen nach einem andern hiemit nicht übereinstimmenden Abdruck richten sollen, so lieb ihnen ist Unsere Ungnade und nach Befinden willküheliche Strafe zu vermeiden. Urkundlich haben Wir dieses Unser Patent mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestätigt, und gehörigen Orts zu offigiren befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten May 1755.

(L.S.)

Christian Ludewig, H. & M.













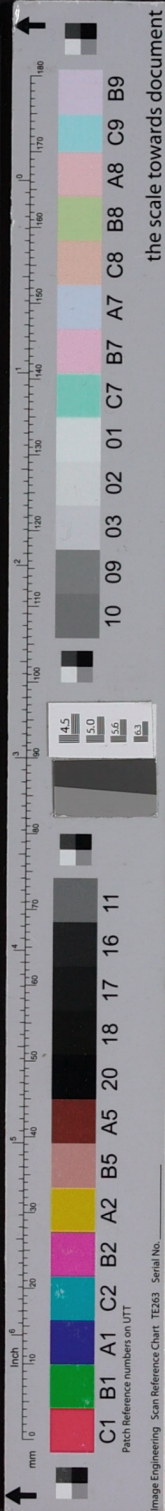












the scale towards document

zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Vhrkundi dies  
mit Unserm Kayserlichen anhangenden

Insiegel.

ist in Unserer Statt Wien den Acht vnnnd Zwains  
naths Oaobris, Nach Christi Vnnfers lieben Herrn  
nachers gnadenreichen Geburt, im Sechzehnhundert  
en. Unserer Reiche des Römischen im Fünffzehn-  
den im Sechs vnnnd Zwainzigisten, vnnndt des Bo-  
vnnnd Zwainzigisten Jahren.

nd.

f Kburg.

Ad Mandatum Sac: Cæs: Maiestatis  
proprium.

Wilhelmb Schröder.

Inseren gesammten Justitz-Collegiis, Advocatis, Pro-  
und sonst jedermänniglich, daß sie mehrerwähntes  
ppellando nicht anders, als es hier abgedruckt worden,  
anführen, weniger sich in ihren Handlungen nach ei-  
nicht übereinstimmenden Abdruck richten sollen, so lieb  
nade und nach Befinden willküheliche Strafe zu ver-  
haben Wir dieses Unser Patent mit Unserm Handzeis  
estätiget, und gehdrigen Orts zu offigiren befohlen.  
Bestung Schwerin, den 30sten May 1755.

Christian Ludewig, S. j. M.